

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pferdezuchtkommission im Verein mit der Direktion des Fohlenhofes.

Unter denselben Bedingungen wie Hengstfohlen, jedoch zum Preis von Fr. 2.50 per Tag, werden auch Zuchthengste außer der Geschälzeit zur Verpflegung und Behandlung im Fohlenhof angenommen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge sehr wünschenswerth wäre und ohne Zweifel viel Gutes wirken würde, daß aber aus das Gelingen eines derartigen Projektes nicht gezählt werden könne, weil nur wenige oder kleine Pferdezüchter sich dazu entschließen würden, ihre Hengste außerhalb der Geschälzeit oder ihre Fohlen das ganze Jahr nach Thun zu führen. Die einen wollen ihre Thiere zur Arbeit verwenden und alle würden die Kosten scheuen, auch wenn sie die Aufzucht zu Hause viel theurer, aber ohne Auslagen an baarem Gelde zu stehen käme. Man kann überdies, daß die Aufgaben, welche man sich gestellt habe, mehr als ausreichend seien und eine weitere Inanspruchnahme des Pferdezuchtkredites nicht zulassen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß Mittel und Wege nicht so bald gefunden werden dürften, um die Weide und die Lokalitäten in passender Weise zu verwerthen, sollte dem Bundesrat immerhin freigestehen, wenn sich etwa Pferdezüchter oder Pferdezuchtviereine vorfinden, die ihre Hengste während einer gewissen Zeit des Jahres oder ihre Fohlen in Thun in Pflege geben oder aufziehen lassen wollen, dies zu gestatten. Für diesen Fall würde von dem Resultate des Vertrags der Bundesversammlung anlässlich der nächsten Budgetberatung (o. i. pro 1882) Mittheilung gemacht werden. Jedenfalls hätte diese Übernahme von Hengsten und Fohlen in Pension im Fohlenhof in der Weise zu erfolgen, daß der Bund für die den Thieren zustörenden Unfälle die Verantwortlichkeit nicht zu übernehmen hätte und daß von dem Pferdezuchtkredit nur eine ganz bescheidene Summe für diesen Zweck verwendet würde. Des Fernern wurde in Bezug auf die Nutzbarmachung der Fohlenweide und der Stallungen die Anregung gemacht, es sollten gegen eine zwölfer dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement und dem Militärdépartement zu vereinbarende Entschädigung Pferde mit Hufstelen aus der Reglemanst oder aus Militärfürstentümern, sowie auch franke Kavalleriepferde, im Fohlenhof zur Pflege aufgenommen werden.

Es sind von einzelnen Mitgliedern der Pferdezuchtkommission noch einige weitere Vorschläge gemacht worden; wir glauben uns aber auf die Mittheilung derselben beschränken zu sollen, über welche die gesammte Kommission mehr oder weniger einig war, und mit welchen wir einverstanden sind.

Wir gelangen sonach resümirend zu folgenden Antworten auf die drei im Postulat vom 24. Juni 1880 enthaltenen Fragen:

I. In Bezug auf die Liquidation des Fohlenhofes:

- 1) Für den Augenblick scheint es angezeigt, von einer Vermehrung des Bestandes im eig. Fohlenhof Umgang zu nehmen.
- 2) Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit unzähliger Beförderung zu erfolgen.

II. In Bezug auf die Verwendung des Pferdezuchtkredites:

- 3) Diese Verwendung soll stattfinden:
 - a. zur Subvention der Kantone bei ihren Ankäufen von fremden Zuchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalt, daß die von den Kantonen auszuhübende Kontrolle über die Verwendung der Hengste und die denselben zuzuführenden Stuten eine strengere werde als bis anhin;
 - b. zur Erhöhung der Prämien, welche an den von Kantonen und Vereinen angeordneten Ausstellungen zur Vertheilung kommen;
 - c. zur unentgeltlichen Abgabe von Anleitungen zur Behandlung von Hengsten an Pferdezüchter.

Die unter b und c angegebene Verwendung des Kredites hat indessen nur den Sinn, daß die bezüglichen Auslagen nur insoweit gemacht werden sollen, als dadurch die Subventionen der Ankaufe in einer Weise verkürzt wird.

III. In Bezug auf die Reorganisation des Fohlenhofes:

4) Die Frage der Aufnahme von Hengsten und Fohlen in Pension im Fohlenhof bleibt Gegenstand weiterer Erwägungen. In der Zwischenzeit wird das Handels- und Landwirtschafts-Departement, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates, die nötigen Maßnahmen treffen, daß die Stallungen und die Weite entsprechende Verwendung finden.

Wir sind keineswegs der Ansicht, daß es nicht noch wirksamere Mittel zur Hebung der schweizerischen Pferdezucht gebe (Sie finden eine Reihe von solchen angeführt in dem bereits erwähnten umfassenden und interessanten Berichte des Herrn Oberst Behrl), glauben aber, daß ein Blüter mit einem Kredite von Fr. 24,000 wohl nicht zu erreichen sein wird.

Wir bitten Sie deshalb, den entwickelten Konklusionen Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen und benutzen diesen Anlaß, Sie, Ehr. unserer vollkommen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. November 1880.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Scheß.

B e r s c h i e d e n s .

— (Georg Arthofer und Joseph Szentivanyi, Gemeine des ungarischen Infanterie-Regimentes Nr. 34.) Der wackeren Gemeinen (Infanteristen) Arthofer und Szentivanyi Wochmnen im Kampfe bei Erquelines 1794 bestätigt die Peize, daß jeder findige, gewandte und kühne Soldat größeren Abtheilungen den Weg zu günstigem Erfolge bahnen könne. Anderseits wird aber denkende Leser aus dem nachbeschriebenen Vorfall leicht erkennen, welchen Gefahren ganze Abtheilungen ausgesetzt sind, sobald den auf Vorposten stehenden Leuten die volle Aufmerksamkeit, ruhiger Blick und strenge Erfüllung der Reglement-Vorschriften mangelt.

Bei Erquelines sollte ein feindliches Lager überfallen werden. Arthofer bot sich freiwillig an, den am Angreifspunkte stehenden Posten zu besetzen. Geschickt und wohlberchnet schlich er durch das Getrelle bis zur äußersten französischen Bedette, gab sich für einen Deserteur aus und führte der Bedette Aufmerksamkeit so treu, daß die unter Szentivanyi nachrückende Mannschaft nicht nur den vorgesuchten Mann, sondern auch die ganze Feldwache ohne großen Lärm niedermachen konnte. Das unbehinderte Einbrechen der Hauptabteilung in das feindliche Lager war hiermit ermöglicht.

Arthofer, welcher stets an der Spitze der Freiwilligen steht, und Szentivanyi, der ihn hiebet thalkräftig unterstützte, wurden durch Verleihung der silbernen Tapferkeits-Medaille belohnt. (Desert.-Ung. Soldatenbuch S. 94.)

F. Zimmermann,

Marchand Tailleur, Thun,

liefert die elegantesten

[M-225-Z]

Uniformen

und sämtliche Ausrüstungen für die Herren Offiziere.

An die Abonnenten von Meyers Konversations-Lexikon.

Wir kehren zum zweitenmal wieder, unsern Subskribenten die Ergänzung ihres kostbaren Werks für 1880/81 zu bringen als

Zweites Jahres-Supplement zu Meyers Konversations-Lexikon.

Wie im vorigen Jahr ist unsere Redaktion bemüht gewesen, dasselbe nach allen Richtungen hin mit dem Zuwachs an interessanten Geschehnissen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart auszustatten, so dass der Band ein erschöpfendes Lexikon des Jahres bildet.

Die Anordnung des Stoffs ist, wie im Hauptwerk, die alphabetische. Ein systematisch geordnetes Inhaltsverzeichniß wird dagegen eine bequeme Uebersicht über alle den einzelnen Fächern zugehörigen Artikel gewähren und die außerordentliche Reichhaltigkeit der Supplemente veranschaulichen.

Der Preis des Jahres-Supplements, gehftet wie gebunden, ist derselbe wie für die Lieferungen und Bände des Hauptwerks.

Warning vor fremden Druckerzeugnissen, welche sich durch Entlehnung unseres Titels einzuschmuggeln suchen und durch Nachahmung des Umschlages und Einbands auf Täuschung berechnet sind.

Bibliographisches Institut in Leipzig.